

PSVaG – Gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung - Beitragsanstieg 2009 -

Der Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSV) schützt gesetzlich unverfallbare Anwartschaften (5 Jahre Zusagedauer und Alter 30/25, sofortige Unverfallbarkeit bei Entgeltumwandlung) und laufende Renten bei Insolvenz des Arbeitgebers. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren, die vom PSV zu sichernden Anwartschaften und Renten werden jeweils gegen Einmalbeitrag im Insolvenzjahr finanziert. Die Beitragssätze schwanken also sehr stark, da sie vom Schadenverlauf abhängig sind, sie bewegen sich seit 1975 zwischen 0,3‰ (1990) und 6,9‰ (1982).

Auf Grund der aktuellen Wirtschaftskrise werden die Kosten für die Insolvenzversicherung im Jahre 2009 enorm steigen. Die Mitgliedsbeiträge, die in den letzten Jahren im Zuge der guten Konjunktorentwicklung stetig gesunken sind (Beitragssatz 2008 lediglich 1,8‰ der Bemessungsgrundlagen), werden 2009 stark ansteigen. Bereits auf Basis der dem PSV gemeldeten Insol-

venzen für das erste Halbjahr 2009 wird der Beitragssatz auf 13,5‰ hochschnellen. Bei einer Bemessungsgrundlage von z.B. T€ 100 (Bemessungsgrundlage für Pensionszusagen ist der Teilwert gemäß § 6a EStG) wird der Beitrag von € 180 (1,8‰ Beitragssatz 2008) auf mindestens € 1.350 im Jahre 2009 steigen.

Diese Entwicklung sollte zum Anlass genommen werden, die Höhe der dem PSV zu meldenden Beitragsbemessungsgrundlagen zu prüfen. Folgende Kriterien sollten beachtet werden:

- Besteht tatsächlich gesetzlicher Insolvenzschutz für die Pensionszusage/Unterstützungskasse des Geschäftsführers/Gesellschafters bzw. den angestellten Ehegatten (Arbeitnehmer-Ehegatte)? Die Beantwortung dieser Frage hängt u.a. von der Verteilung der Gesellschaftsanteile bzw. der wirtschaftlichen (Un-)Abhängigkeit des Versorgungsberechtigten ab.

In dieser Ausgabe:

PSVaG – Gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung - Beitragsanstieg 2009 - 1

Übergangsregelung zum Finanzierungsendalter bei GGF - Pensionszusagen - BMF-Schreiben vom 03.07.2009 - IV C 6 - S2176/07/10004 - 2

Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) - Bewertungsverfahren, Planvermögen, Zins - 2

-Wird bei hohen Pensionszusagen die gesetzliche Begrenzung der Insolvenzversicherung beachtet (aktuell € 7.560 in den alten und € 6.405 Monatsrente in den neuen Bundesländern)?

- Wird bei hohen Entgeltumwandlungs-Zusagen beachtet, dass diese erst nach 2 Jahren Insolvenzschutz genießen (jedenfalls für den Teil des Entgeltverzichts, der 4% der BBG übersteigt)?

- Kann eine geplante Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung (Kürzung der Versorgung oder Auslagerung auf externe Versorgungsträger, die nicht insolvenzversicherungspflichtig sind bzw. geringere PSV-Beiträge erfordern) auf das aktuelle Jahr 2009 vorgezogen werden?

Hinweis: es wird zurzeit eine Absenkung der PSV-Beiträge für CTA-Modelle (Contractual Trust Arrangement) diskutiert.

Übergangsregelung zum Finanzierungsendalter bei GGF-Pensionszusagen

- BMF-Schreiben vom 03.07.2009 - IV C 6 - S2176/07/10004 -

Nach der Heraufsetzung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Regelaltersgrenze bis zu 67 Jahren) hatte die Finanzverwaltung die rechnungsmäßigen Finanzierungsendalter für GGF-Pensionszusagen im Rahmen der EStÄR 2008 für den Veranlagungszeitraum 2008 ebenfalls nach oben angepasst, und zwar auf 65 bis 67 Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang (s.a. DLQ 2008/04).

Mit BMF-Schreiben vom 03.07.2009 räumt die Finanzverwaltung nun eine Übergangsregelung zur Änderung des Finanzierungsendalters ein: die Anpassung muss spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen, das nach dem 30.12.2009 endet, d.h. bei Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr also zum 31.12.2009. Der Übergang hat einheitlich für alle betroffenen (also GGF-Zusagen) Pensionsrückstellungen des Unternehmens zu erfolgen. Eine Verteilung oder Verrechnung des Unterschiedsbetrags, der auf der erstmaligen Anwendung des geänderten Mindest-Pensionsalters beruht, wird nicht zugelassen.

Da das höhere Finanzierungsendalter zu einer niedrigeren Pensionsrückstellung im Vergleich zum Pensionsalter 65 führt (ggf. sogar Auflösung der Vorjahresrückstellung), sollte im Jahre 2009 (soweit bislang noch nicht geschehen) eine Regelung zur aufgeschobenen Altersrente in die Pensionszusage aufgenommen werden. Hiermit kann die Minderung der Pensionsrückstellung kompensiert werden (Beispiel hierzu s. DLQ 2008/04).

Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

- Bewertungsverfahren, Planvermögen, Zins -

Wir hatten in unseren DLQ 2008/01 und 2008/03 zu BilMoG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens berichtet. BilMoG ist nun am 29.05.2009 in Kraft getreten. Die meisten Vorschriften gelten erstmalig für Jahresabschlüsse zu Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB dürfen die Unternehmen die Regelungen vorzeitig für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anwenden, dann jedoch nur insgesamt.

Gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB besteht ein Wahlrecht zur nicht sofortigen Erfassung der Erhöhung der Rückstellungen durch den Übergang auf BilMoG für laufende Renten bzw. Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung. Dieser Erhöhungsbetrag kann in diesem Fall über maximal 15 Jahre verteilt werden, wobei pro Jahr mindestens 1/15 des Übergangssaldos zugeführt werden muss. Für Altersteilzeitverpflichtungen und Lebensarbeitszeitkonten sind Zuführungen auf Grund geänderter Bewertungsvorschriften dagegen sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen.

a) Bewertungsverfahren für Pensionsverpflichtungen

BilMoG schreibt die explizite versicherungsmathematische Methode nicht vor. Es wird grundsätzlich eine am Versorgungsversprechen orientierte Bewertungsmethode zugelassen, wobei die Generalnorm des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB besagt, dass „Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen“ sind.

Als mögliche Bewertungsverfahren kommen sowohl die Teilwertmethode als auch die Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwert der erdienten Anwartschaft) in Frage. Der Teilwert wird für die Steuerbilanz in § 6a EStG verbindlich vorgeschrieben. Bislang wurde diese Methode von den meisten Unternehmen auch in der Handelsbilanz übernommen. Wenn die Teilwertmethode nach BilMoG beibehalten wird, muss diese aber modifiziert werden: es müssen Gehaltstrend (bei gehaltsabhängigen Versorgungsleistungen) und Rententrend (Anpassungsprüfungspflicht gem. § 16 Abs. 1 u. 2 BetrAVG) berücksichtigt werden. Der Rechnungszins ergibt sich nach § 253 Abs. 2 HGB n.F. und weicht damit von dem steuerlich fest vorgegebenen Zinssatz (6%) ab. Auch das steuerliche Finanzierungsbeginnalter als Mindestalter 30/28 oder 27 (in Abhängigkeit vom Zusagejahr) unabhängig vom tatsächlichen (niedrigeren) Eintrittsalter kann nicht beibehalten werden. Alle diese Prämissen führen zu höheren Rückstellungswerten im Vergleich zum steuerlichen Teilwert.

Die Anwartschaftsbarwertmethode (Projected Unit Credit) wird insbesondere bei internationalen Bewertungen (IFRS, US-GAAP) verwendet. Die Abweichungen zur Steuerbilanz bezogen auf Gehalts-, Rententrend und Rechnungszins gelten hier analog. Im Einzelfall kann die mit Hilfe der Projected Unit Credit Method bewertete Versorgungsverpflichtung aber sogar niedriger als der steuerliche Teilwert sein (z.B. Ende 2008 bei Rechnungszinssätzen von 6-6,5% und z.B. bei einer Kapitalzusage als fester Eurobetrag). In diesem Fall müsste dann handelsrechtlich auch in Zukunft mindestens der steuerliche Teilwert passiviert werden.

Wann wird die Teilwert- und wann wird die Anwartschaftsbarwertmethode gewählt? Zunächst kann man danach differenzieren, ob das Unternehmen einen Jahresabschluss nach internationalen Bewertungsgrundsätzen aufstellt oder nicht. Der nationale und internationale handelsbilanzielle Jahresabschluss sollte dann nach gleicher Bewertungsmethode (Projected Unit Credit) erfolgen. Die Höhe der Rückstellungen wird aber abweichen, da z.B. die Vorschriften zu Rechnungszins und die versicherungsmathematische Bewertung zum Bilanzstichtag, also zum Ende des Wirtschaftsjahres (national) bzw. zum Beginn des Wirtschaftsjahres (international) zu unterschiedlichen Werten führen.

Unternehmen, die nur die Teilwertmethode (Steuerbilanz, PSV-Bemessungsgrundlage, kein internationaler Abschluss) anwenden, sollten diese auch in der Handelsbilanz nach Übergang auf BilMoG beibehalten. Dies gilt insbesondere für Leistungspläne, die bezüglich der gesetzlichen Unverfallbarkeit der ratierlichen Kürzung unterliegen (§ 2 BetrAVG). Hier bildet der -modifizierte- Teilwert adäquat die bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erdiente Anwartschaft ab.

Richtet sich aber die Unverfallbarkeit nicht nach der ratierlichen Methode, sondern nach § 2 Abs. 5a BetrAVG (Entgeltumwandlung oder beitragsorientierte Leistungszusagen), ist die Projected Unit Credit Method sicherlich der geeignete Ansatz.

b) Rechnungszins

Das bilanzierende Unternehmen ist verpflichtet, für die Diskontierung der Pensionsverpflichtungen die Zinssätze zu verwenden, die die Deutsche Bundesbank in Zukunft veröffentlichen wird. Der beim Unternehmen liegende Aufwand und Ermessensspielraum zur Festlegung des Zinssatzes wie z.B. bei IFRS wird damit deutlich reduziert. Der Zinssatz wird aber von dem Rechnungszins nach IAS 19 bzw. FAS 87 abweichen, da international ein Stichtagszins abgeleitet aus „high quality corporate bonds“ maßgeblich ist.

Zunächst wäre nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F. die individuelle Restlaufzeit jeder Verpflichtung zu ermitteln. Der damit verbundene Aufwand wäre aber viel zu hoch. Daher regelt § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F., dass für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichsweise langfristig fällige Verpflichtungen eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden kann. Somit kann der 7-jährige Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten einheitlich für alle Versorgungsverpflichtungen angewendet werden. Dieser Zinssatz beträgt aktuell 5 bis 5,3%.


Nach bisheriger überwiegender Praxis wurden die Effekte aus der Verzinsung der Vorjahres-Pensionsrückstellung nicht gesondert, sondern im Personalaufwand insgesamt ausgewiesen (Zuführung zur Pensionsrückstellung). Nach der Neuregelung des § 227 Abs. 5 Satz 1 HGB n.F. (Ausweisvorschrift für sämtliche Effekte aus Auf- und Abzinsung aller Rückstellungen) ist diese Praxis zukünftig unzulässig. Die Zinseffekte bei der Berechnung der Rückstellungen müssen also gesondert ermittelt werden (analog interest- und service cost in der internationalen Bewertung).

Im Anhang sind nach § 285 Nr. 24 HGB n.F. die Bewertungsannahmen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen anzugeben. Hierzu gehören:

- versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren,
- Zinssatz,
- erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen,
- erwarteter Rententrend,
- angenommene Fluktuation,
- Sterbetafeln.

c) Planvermögen

Der Gesetzgeber hat mit der Ergänzung von § 246 Abs. 2 HGB n.F. (neue Sätze 2 und 3) eine Regelung zur zwingenden Verrechnung bestimmter Vermögensgegenstände mit den Passivposten eingefügt. Der Anwendungsbereich des § 246 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist auf die Verrechnung von Vermögensgegenständen mit Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen begrenzt. Die Verrechnung von Vermögensgegenständen verlangt, dass die betreffenden Aktiva ausschließlich der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen dienen. Außerdem setzt die Verrechnung nach dem Wortlaut der Vorschrift voraus, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Wann ein Vermögensgegenstand dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist, wird im BilMoG nicht näher erläutert. In der Begründung des Rechtsausschusses zu § 246 Abs. 2 Satz 2 findet sich aber ein aufschlussreicher Verweis: es wird ein Vergleich zu § 7e Abs. 2 SGB IV



vorgenommen. § 7e Abs. 2 SGB IV benennt aber ausdrücklich Verpfändungsmodelle als Sicherungsmodelle. Somit werden also verpfändete Rückdeckungsvermögen, die ein Absonderungsrecht zu Gunsten der Versorgungsberechtigten begründen mit den Rückstellungen der Verpflichtungen verrechnet. Die Aktiva sind in diesem Fall mit dem Zeitwert zu bewerten. Somit bestehen deutliche Parallelen zu den Vorschriften des IAS 19.

Viele Unternehmen reservieren aber keine bestimmten Aktiva zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen. Es wird lediglich als Ziel angestrebt, dass die Summe aller Aktiva die Summe der Schulden einschließlich Pensionsrückstellungen erreicht bzw. übersteigt und ein angemessenes Eigenkapital verbleibt. In diesem Fall findet keine Verrechnung von Vermögen und Pensionsrückstellungen statt, da das Anlagevermögen nicht „zugriffsfrei“ ist. Die Aktiva werden dann nicht mit dem Zeitwert bewertet, sondern sie werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt (wobei allerdings Abschreibungen geboten sein können).

d) Wertpapiergebundene Pensionszusagen

Die Bewertung wertpapiergebundener Pensionszusagen ist in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F. explizit geregelt. Diese Form der Zusage wurde durch das BilMoG neu in das HGB aufgenommen. Diese modernen Modelle der Altersversorgung finden in der Praxis immer mehr Anwendung, da die Unternehmen die Risiken aus den Pensionszusagen möglichst gering halten wollen. In jüngster Zeit werden vor allem bei unmittelbaren Pensionszusagen die Versorgungsleistungen an die Kursentwicklung und den Ertrag eines Wertpapiers gebunden. Die Höhe der Versorgungsleistungen kann auch noch mit einer Mindestverzinsung gekoppelt werden. Auch Rückdeckungsversicherungen können die Höhe der Versorgungsleistungen der mit ihnen verknüpften Pensionszusagen bestimmen.

Der Gesetzgeber hat für wertpapiergebundene Pensionszusagen mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. eine eigene Bewertungsvorschrift geschaffen: „Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren i.S. des § 266 Abs. 2 A. III. 5. bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“

Es handelt sich um eine Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG), die auch durch eine unmittelbare Pensionszusage oder Unterstützungskasse abgebildet werden kann. Bei der Bewertung wertpapiergebundener Pensionszusagen wird sogar auf die „zugriffsfreie“ Mittelaussonderung verzichtet (hier geht BilMoG noch einen Schritt weiter als IAS 19). Im Prinzip kann hier auf ein versicherungsmathematisches Gutachten verzichtet werden, wenn man mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass der Zeitwert den versicherungsmathematischen Wert der Mindestleistung (also die abgezinsten künftige Versorgungsleistungen) übersteigt. In der Praxis kann dieser Vergleich ohne versicherungsmathematische Bewertung aber schwierig sein, zumal nach dem Grundsatz der Einzelbewertung jede einzelne Verpflichtung und die ihr zugeordneten Wertpapiere geprüft werden müssen.

Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

20. August 2009